



ACC COLUMBIA

— JET SERVICE —

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ACC COLUMBIA Jet Service GmbH | Benkendorfstraße 38 | 30855 Langenhagen | Germany

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instandhaltung und Ersatzteileverkauf

I. Geltungsbereich

1. Für alle Verträge mit unseren Kunden über Instandsetzungs-, Wartungs-, und Reparaturleistungen sowie Lieferung von Ersatzteilen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Wird das Flugzeug vor Beginn oder nach Ende der von uns erbrachten Leistungen auf Wunsch des Kunden hangariert, oder weil er sich in Annahmeverzug befindet, so gelten ergänzend unsere allgemeinen Hangarierungsbedingungen.

3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

II. Angebot und Vertragsschluss, Wartungsslots, Auftragskündigung

1. Unser für den Kunden vorbereitetes Angebot inklusive Kostenschätzung/Kostenvoranschlag stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Mit der Übermittlung des vom Kunden unterschriebenen Angebots gibt dieser ein rechtsverbindliches Angebot ab. An dieses Angebot ist der Kunde drei Wochen ab Zugang gebunden. Erst durch unsere Annahmeerklärung oder Beginn der Leistung kommt ein Vertrag zustande.

2. Liegt der Anfrage des Kunden kein Angebot von uns zugrunde, sind wir berechtigt, das in der Anfrage liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistung erklärt werden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach tatsächlicher Arbeitszeit und Materialkosten nach dem Herstellerlistenpreis zzgl. einer Handlingfee von 15%.

3. Zusätzliche Arbeiten und die Behebung von Beanstandungen werden separat angeboten. Nach Unterzeichnung des zusätzlichen Angebotes durch den Kunden wird eine Anzahlungsrechnung über die zusätzlichen Kosten ausgestellt, welche sofort fällig ist.

4. Kostenschätzungen („best estimate“) durch uns sind - gegenüber einem Kostenvoranschlag - lediglich eine unverbindliche Prognose über die mit einer Leistung durch uns verbundenen Preise. Die Kostenschätzung ist nicht bindend, die Leistung wird in der finalen Rechnung nach tatsächlicher Arbeitszeit und Materialkosten abgerechnet.

5. Fertigstellungsfristen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie Teil des schriftlichen Angebots von uns waren und beziehen sich nur auf die darin genannten Arbeiten. Zusätzliche Arbeiten für unvorhergesehene Fehlerbehebungen und Beanstandungen verlängern die geplante Standzeit. Die Zusage der Fertigstellungsfrist erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Von uns nicht verschuldete Lieferverzögerungen der Zulieferer führt zu einem Ausschluss der Verzugshaftung unsererseits. Auf mündliche Zusagen kann sich der Kunde nicht berufen. Wartungsslots werden grundsätzlich auf einer „first come first serve“ Basis mit Absendung der unterschriebenen Annahmeerklärung vergeben.

6. Nimmt der Kunde den Wartungsauftrag zurück, berechnen wir eine Rücktrittsgebühr von 10% des Auftragsvolumens basierend auf unserem Angebot. Übersteigen unsere unvermeidlichen Aufwendungen (bereits bestellte Teile und Arbeitsaufwendungen) zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung diese Summe, sind wir berechtigt, auch den überschießenden Teil vom Kunden einzufordern.

7. Bei einer direkten Bestellung von Ersatzteilen außerhalb unserer Wartungsleistung erfolgt eine Rücknahme von uns außerhalb der gesetzlichen Rücktrittsrechte nur aus Kulanz, dies begründet kein vertragliches Rücktrittsrecht ohne Rücktrittsgrund. Nehmen wir ein solches Ersatzteil trotzdem zurück, hat der Kunde die Rückführungsgebühr des Herstellers und eine Handlingpauschale von 10% des Kaufpreises zu tragen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, verstehen sich unsere Preise als Netto-Preise in der im Angebot genannten Währung, bei Lieferung ab Werk (EXW – INCOTERMS 2010). Nebenkosten, z.B. Montagen, Spezialwerkzeuge etc. werden, sofern sie anfallen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Höhe in der Rechnung ausgewiesen.

2. Wenn nicht anders vereinbart haben Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gemäß Rechnungsdatum zu erfolgen. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge bei Unternehmern ab dem Tag der Fälligkeit mit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen, bei Verbrauchern mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3. Sollte die Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und sich nachträglich herausstellen, dass die Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, sind wir berechtigt, die Umsatzsteuer nachzufordern. Unser Nachforderungsrecht verjährt drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem die betreffende Lieferung oder Leistung von uns erbracht worden ist.

4. Wir halten uns vor, dass sich der Angebotspreis aufgrund von Währungsschwankungen noch ändern kann, wenn entweder die Angebotswährung US-Dollar ist oder Beschaffungsgeschäfte nicht in Euro vorgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn im Angebot Katalogpreise von Herstellern oder Zulieferern angegeben sind, die sich bei Bestellung durch uns verändert haben. Wir sind dann berechtigt, diese Preiserhöhung oder -verringerung an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, Katalogpreise oder Abrechnungen der Lieferanten vorgelegt oder anderweitig nachgewiesen zu bekommen.

5. Fallen auf den Katalogpreis der Herstellers Einfuhrzölle oder Strafzölle an, sind diese auch dann vom Kunden zu tragen, wenn sie nicht im Angebot enthalten waren.

6. Bei einer Kostenschätzung werden von uns Nebenkosten (Frachtkosten der bestellten Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, zu ersetzende Kleinteile) nicht aufgeführt, sondern mit den jeweiligen Anzahlungsrechnungen oder mit der finalen Rechnung erhoben. Frachtkosten berechnen wir pauschal mit 10% des Materialpreises, ausgenommen Sonderfrachten (Courierfracht, Gefahrgutfracht etc.) welche separat mit dem Kostenverursacher berechnet werden. Für Verbrauchsmaterialien erheben wir einen pauschalen Aufschlag von 1% des Auftragswertes, maximal aber 3.000,- EUR. Zusätzlich in Anspruch genommener Service, wie Transport der Crew, Flughafengebühren, Betankung, Hotel- oder Mietwagenkosten werden mit einer Servicegebühr von 10% mit der Finalen Rechnung berechnet.

7. Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten unmittelbar nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Grundsätzlich berechnen wir Teilzahlungen entsprechend der im Angebot vereinbarten Zahlungspläne. Bei einer Beauftragung beruhend auf einer Kostenschätzung sind wir berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% der Auftragssumme der Kostenschätzung aufzuschlagen, welche mit dem finalen Rechnungsbetrag der Schlussrechnung verrechnet wird.

Wir behalten uns das Recht vor, die Freigabebescheinigung zum Betrieb des Luftfahrzeugs erst auszustellen, wenn der Gesamtbetrag aller bereits erstellten Anzahlungsrechnungen auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden ist.

8. Kreditkarten werden nur zahlungshalber angenommen, wenn sie auf einem Lesegerät vor Ort eingelesen worden sind. Sämtliche bei deren Einzug entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

9. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden.

IV. Auszutauschende Altteile (Core Unit), Benutzung von Kundenteilen

1. In Fällen, in denen die ausgebauten Altteile nicht mehr wirtschaftlich rentabel repariert werden können, der Hersteller ein Altteil im Austausch nicht anerkennt, oder der Hersteller ein Altteil nur unter zusätzlichen Reparaturkosten als „Core“ anerkennt, werden wir den Kunden davon in Kenntnis setzen. Der Kunde verpflichtet sich, in diesem Fall den vollen Preis für das gelieferte, oder eingebaute Teil (inkl. zusätzlicher Reparaturkosten) ohne Abzug der Gutschrift für die „Core-Rückgabe“ zu zahlen, jedoch nur bis zum Wert des Listenneupreises des Teils. Zusätzlich berechnen wir eine Handlinggebühr von 15% des Herstellerpreises.

2. Das Eigentum an Flugzeugersatzteilen, die während der Durchführung der technischen Dienstleistung an dem jeweiligen Flugzeug ausgewechselt werden (sog. Altteile), geht auf uns über.

3. Bei Flugzeugersatzteilen, die als Austauscherteile deklariert sind, muss im Austausch zur Übersendung eines brauchbaren Flugzeugersatzteils das ausgebaute Altteil (Core – Unit) an den Versender bzw. an die in den Begleitunterlagen explizit für den Altteilversand genannte Adresse mit folgenden Unterlagen vom Kunden zurückgesagt werden:

- „Material Return Authorization“, d.h. die Genehmigung vom Versender von der in den Begleitunterlagen explizit für den Altteilversand genannte Adresse das Altteil als Core-Unit zu übersenden;
- vollständig ausgefüllter „Component Change Form“.

Das ausgebaute Altteil muss innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist nach Erhalt des brauchbaren Flugzeugersatzteils bei dem Versender bzw. bei der in den Begleitunterlagen explizit für den Altteilversand genannte Adresse eingehen. Kommt der Kunde dieser Lieferobligenheit nicht nach, hat der Kunde die evtl. vom Lieferanten erhobenen Verzögerungsgebühren zu tragen.

4. Können wir diese vom Lieferanten gesetzte Frist nicht einhalten, weil der Kunde entweder die notwendigen Unterlagen oder das Altteil selber nicht zur Verfügung stellt, sind wir berechtigt, die Verzugsgebühr in Höhe der Verzugsgebühr des entsprechenden Lieferanten zzgl. einer Handlinggebühr von 15% pro Tag an den Kunden weiter zu berechnen. Wenn das Altteil nicht innerhalb von 25 Tagen an den Versender zurückgesendet werden kann, sind wir berechtigt, den vollen Preis für das gelieferte Teil ohne Abzug der Gutschrift für die Core-Rückgabe dem Kunden zu berechnen.

5. Die Einfuhr von bereitgestellten Teilen durch den Kunden muss unter der EORI Nummer des Kunden beim Zoll

angemeldet werden, um von der Zollbefreiung Gebrauch machen zu können. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Zollanmeldung oder die Übermittlung der EORI Nummer, und werden wir als Empfänger der Altteile für die Einfuhr-Umsatzsteuer in Anspruch genommen, hat der Kunde uns davon freizustellen.

6. Für Teile, welche vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, berechnen wir eine Handlinggebühr in Höhe von 10% des Herstellerlistenpreises, wobei die Gebühr 2.500,- EUR pro Ersatzteil nicht übersteigt. Wir behalten uns vor, bei größeren Ersatzteilen (Fahrwerk, Triebwerk etc.) im Angebot eine höhere Handlinggebühr zu erheben. Für solche Ersatzteile können wir keine Haftung oder Gewährleistung übernehmen.

7. Für Teile, welche durch Garantie oder spezielle „Aftermarket“ Programme abgedeckt sind, wird eine Servicegebühr von 10% des Herstellerlistenpreises maximal aber 250,- EUR pro Teil erhoben (darin enthalten sind keine Frachtkosten, Zölle, Steuern und Zollabfertigungsgebühren).

V. Vertragliches Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu, welches zum Zeitpunkt der Übergabe der Gegenstände (insbesondere Flugzeug und Dokumente) an uns entsteht. Am Pfandgegenstand können wir uns auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Leistungen am Flugzeug oder an anderen Flugzeugen des Kunden befriedigen.

VI. Abnahme

1. Der Kunde hat innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige das Flugzeug am jeweilig die Leistung ausführenden Standort abzuholen und abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Kunde das Flugzeug in Benutzung genommen hat.

2. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, hat er die Kosten für unsere Mehraufwendungen (Abstellkosten etc.) zu tragen, wobei wir einen Aufschlag von 15% auf die uns tatsächlich entstehenden Kosten berechnen. Wird das Flugzeug dann beschädigt oder zerstört, haften wir nur für von uns vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungshandlungen.

3. Nach Zugang der Fertigstellungsanzeige ist der Kunde selbst für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit des Flugzeuges zuständig. Eine Hangarierung des Flugzeuges bis zur Abholung muss vom Kunden separat bei uns bestellt werden.

4. Die Abs. 1.-4. gelten auch für den Fall, dass der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät und wir die Leistungserbringung nach Mahnung und Hinweis auf diese Folge einstellen oder nach Fertigstellung der Wartungs- und/oder Reparaturleistung aufgrund der Nichtzahlung die Betriebsfreigabebescheinigung nicht erteilen.

VII. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängel

1. Alle Ansprüche wegen mangelhafter Leistung und von gelieferten Teilen sind ausgeschlossen, wenn offensichtliche Mängel nicht unverzüglich nach Abnahme gerügt werden. War ein Mangel bei der Abnahme nicht erkennbar, so hat der Kunde den versteckten Mangel innerhalb von einer Woche nach Kenntnis zu rügen.

2. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde darf den Mangel erst nach Ablauf einer uns von ihm zu setzenden angemessenen Frist selber nachbessern, wenn der Mangel von uns nicht innerhalb dieser Frist behoben worden ist.

3. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) kann durch uns verweigert werden, wenn uns das Flugzeug nicht am Erfüllungsort nach Ziffer XI 2. dieser AGB ohne zusätzlichen Kostenaufwand zur Verfügung gestellt wird. Nur in Fällen, in denen die Nacherfüllung ohne unverhältnismäßig hohe Kosten für uns möglich ist, kann eine Nacherfüllung an einem anderen Ort durch unsere Mitarbeiter erfolgen, oder in notwendigen Fällen in einem anderen Flugzeugreparatur- und Servicecenter.

4. Ein Nacherfüllungsanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, soweit das von uns gelieferte Teil oder die erbrachte Werkleistung durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung verändert, fehlerhaft eingebaut, falsch gelagert oder ausgetauscht worden ist.

5. Für Ersatzteile, die wir nicht selbst hergestellt haben oder Leistungen, die durch Dritte erbracht worden sind, übernehmen wir keine Gewährleistung. Wir treten aber unsere Gewährleistungsansprüche und Herstellergarantien an den Kunden ab.

VIII. Schadenersatzhaftung, Verzug

1. Ist der Kunde ein Unternehmer mit Sitz in Deutschland oder ein Verbraucher, so haften wir wie folgt:

1.1. Wir haften nach den gesetzlichen Regelungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch uns, unsere Angestellten und Erfüllungsgehilfen. In gleicher Weise haften wir bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.2. Wir haften dem Grunde nach für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Der Höhe nach ist unsere Haftung begrenzt auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

2. Ist der Kunde ein Unternehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands, so sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden (ins. Flugausfälle, Reisekosten, Besatzung) und entgangenem Gewinn.

3. Im Falle der Verspätung oder Nichterbringung unserer Lieferung und Leistung haften wir außerdem nicht, wenn die Verspätung durch Ereignisse verursacht wurde, auf die wir nicht durch angemessenen Aufwand anderweitig Einfluss nehmen konnten. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt wie Krieg, behördliche Maßnahmen, Streiks, Umweltkatastrophe, Pandemien oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unserer Kontrolle liegen. Wir werden den Kunden über ein solches Ereignis unverzüglich unterrichten und geeignete Maßnahmen treffen.

4. Das Gleiche gilt für jeden Verzug, der durch unterlassene Mitwirkungshandlungen durch den Kunden verursacht worden ist.

5. Wir übernehmen keine Haftung für bewegliche Gegenstände im Flugzeug und Folgeschäden dadurch, die in keinem Zusammenhang mit dem Flugzeug und/oder unserer Leistung stehen (Gepäckstücke in Gepäckfächern, Getränke in der Bordküche). Als Folgeschäden gelten insbesondere Schäden am Flugzeug, welche durch Frostsprengung geplatzter und ausgelaufener Flüssigkeits- und Getränkebehälter entstehen.

6. Weiterhin übernehmen wir keine Haftung für Schäden am Flugzeug auf dem Flughafenvorfeld oder in einem Hangar des Flughafens Hannover oder Köln, die durch Flughafenmitarbeiter, andere Flugzeugbetreiber oder durch Höhere Gewalt (insb. Unwetter) verursacht werden, wenn wir das Flugzeug noch nicht in unsere Obhut genommen haben (zB wenn der Kunde das Flugzeug vor Beginn der Arbeiten ohne Ankündigung und Abschluss eines Verwahrvertrages vor unserem Hangar abstellt).

IX. Verjährung von Ansprüchen des Kunden

1. Die Gewährleistungsfrist wegen Mängeln beträgt 1 Jahr.

2. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen durch uns, insbesondere Schadenersatzansprüche, verjähren nach einem Jahr. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden:

a) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,

b) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht,

c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

X. Exportkontrolle

1. Der Kunde hat alle anwendbaren in- und ausländischen Export-Compliance-Anforderungen zu beachten, einschließlich der geltenden US-Ausfuhrgesetze und Bestimmungen (z.B. ITAR, EAR und OFAC Sanctions Regulations). Auf unsere Anforderung hat der Kunde unverzüglich die nach den geltenden Ausfuhrgesetzen und -bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns den wirtschaftlichen Eigentümer und den Halter des Flugzeuges mit Übermittlung des Angebots sowie unverzüglich alle Änderungen dieser Personen mitzuteilen.

3. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen kann von der Freigabe bzw. Erteilung von Genehmigungen durch die zuständige Behörde abhängig sein. Für die Dauer solcher Verfahren verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.

4. Werden die erforderlichen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, oder stehen dem Auftrag oder der Lieferung zoll-, außenwirtschafts- oder embargorechtliche Vorschriften entgegen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen.

5. Der Kunde garantiert, dass das Flugzeug und/oder separat verkaufte Ersatzteile ausschließlich in der zivilen Luftfahrt eingesetzt werden und nicht an dritte Personen weitergegeben werden, welche auf einer Sanktionsliste der EU, USA und UK stehen bzw. nicht ohne sich vorher die notwendige Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörden dieser Länder erteilen zu lassen.

XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Ist der Kunde Kaufmann, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Hannover. Dies gilt auch wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung unbekannt ist. Die internationale Zuständigkeit weiterer Gerichte nach dem Montrealer-/Warschauer Übereinkommen – soweit einschlägig – bleibt unberührt.

2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien aus dem Vertrag ist unser Sitz.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kaufbeweglicher Sachen (CISG) finden keine Anwendung.

4. Die AGB in Englisch dienen nur der Information. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung und deren rechtliche Bedeutung maßgeblich.

XII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln oder Teile davon unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

Stand: Oktober 2021



Christian Kinitz



Nils Janßen